

5. Die Verwertung von Werken

WERKNUTZUNGSRECHTE UND WERKNUTZUNGSBEWILLIGUNGEN

Es gibt zwei Arten, jemandem zu erlauben, sein Werk zu verwerten: Man gibt dem Verwerter entweder ein ausschließlich (exklusiv) wirkendes „Werknutzungsrecht“ oder eine nur beschränkt wirkende „Werknutzungsbewilligung“.³

Ein Werknutzungsrecht kommt praktisch einer Übertragung der Rechte gleich. Wenn man etwa einer Plattenfirma das Werknutzungsrecht für ein Album einräumt, dann hat diese das Recht, das Album weiter zu verwerten. Oder wenn man der Verwertungsgesellschaft AKM ein Werknutzungsrecht an der „öffentlichen Aufführung“ einräumt, kann man nicht mehr selbst den Veranstaltern die Erlaubnis erteilen. Denn man hat das Werknutzungsrecht übertragen und kann es nicht zugleich jemand anderem erteilen.

Eine Werknutzungsbewilligung wird oft „Lizenz“ genannt und bedeutet, dass nur eine bestimmte Nutzung bewilligt wird, das Recht aber weiterhin bei demjenigen bleibt, der die Bewilligung erteilt hat. Zum Beispiel kann man einer Firma eine Lizenz erteilen, einen Song für eine Werbung gegen Entgelt zu verwenden. Die Werbefirma darf den Song keiner anderen Firma zur Verwendung weitergeben und nur für einen bestimmten vereinbarten Spot verwenden⁴.

VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

In der Praxis ist es für einzelne Rechteinhaber nicht möglich, Verträge mit sämtlichen Nutzern ihrer Werke abzuschließen bzw. überhaupt feststellen zu können, wer aller diese Werke nützt, dann noch Preise zu verhandeln, Tantiemen einzufordern etc. Auch für die Nutzer von Werken wie etwa einen Radiosender ist es so gut wie unmöglich, die Urheber von jedem gesendeten Song ausfindig zu machen und mit ihnen über die Verwendung ihrer Songs zu verhandeln. Deshalb übertragen Rechteinhaber ihre Rechte an Verwertungsgesellschaften, die Verträge mit Nutzern abschließen, dafür Lizenzentnahmen kassieren und diese an die Rechteinhaber weiterleiten.

Verwertungsgesellschaften agieren also treuhändig für die Rechteinhaber und sind gesetzlich zwingend Non-Profit-Organisationen. Sämtliche Einnahmen werden abzüglich des Verwaltungsaufwands an die Rechteinhaber ausgeschüttet. Außerdem nehmen sie auch soziale und kulturelle Funktionen für ihre Mitglieder wahr. Zur Finanzierung dieser Aufgaben sind per Gesetz 50 Prozent der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung zweckgewidmet. Verwertungsgesellschaften stehen unter staatlicher Aufsicht. Eine Aufsichtsbehörde im Bundesministerium für Justiz kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes.⁵

³ Vgl. auch Dietmar Dokalik, *Musik-Urheberrecht für Komponisten, Musiker, Produzenten und Musiknutzer*, S.31, Graz 2010

⁴ Vgl. Wien Xtra, *Copy:right - Urheberrecht für junge MusikerInnen*, Wien 2009

⁵ Die jeweils aktuelle Fassung gibt es hier:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004524>

Für den Bereich Musik gibt es in Österreich folgende Verwertungsgesellschaften:

- **AKM:** Sie vertritt **Autoren, Komponisten** und **Musikverleger** und ist für die öffentliche Aufführung und die Rundfunksendung zuständig. Sie sorgt dafür, dass die Urheber Tantiemen von Veranstaltern, Aufführungsbetrieben und Sendeunternehmen bekommen.
- **Austro-Mechana:** Auch sie vertritt – ebenso wie die AKM – Autoren, Komponisten und Musikverleger und ist für die Vervielfältigung und Verbreitung sowie für die so genannte Speichermedienvergütung zuständig. Sie sorgt dafür, dass die Urheber Tantiemen aus der Herstellung und Verbreitung von Ton- und Bildtonträgern (CDs, DVDs etc.) sowie einen Anteil aus der Speichermedienvergütung erhalten.
- **LSG:** Sie nimmt die Leistungsschutzrechte der **Tonträgerhersteller** (Labels), **Produzenten von Musikvideos** und **ausübenden Künstlern** (Interpreten) wahr und ist für die öffentliche Aufführung, die Rundfunksendung, die Speichermedienvergütung und für bestimmte Arten von Vervielfältigungen und Verbreitungen zuständig.

Für den Bereich Film gibt es in Österreich folgende Verwertungsgesellschaften:

- **VAM:** Die Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien vertritt die Rechte der gewerbsmäßigen **Filmhersteller** und nimmt treuhändig u.a. bestimmte urheberrechtliche Vergütungsansprüche wahr, insbesondere die Speichermedienvergütung.
- **VDFS:** Die Verwertungsgesellschaft der **Filmschaffenden** vertritt die Rechte der Filmurheber und Filmschauspieler.
- **VGR:** Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk nimmt treuhändig Rechte und Vergütungsansprüche für **Rundfunkunternehmer** wahr.

FREIE WERKNUTZUNGEN

Im Interesse der Allgemeinheit stellt das Urheberrecht bestimmte Nutzungen von Werken und Leistungen frei. Diese freien Werknutzungen sind Ausnahmen und Einschränkungen der sonst ausschließlichen Verwertungsrechte der Rechteinhaber. Die Urheber müssen diese Nutzungen dulden, in manchen Fällen haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung, also auf einen finanziellen Ausgleich, der von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen wird.

Beispiele für freie Werknutzungen sind etwa

- die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch (§ 42 Abs 6 UrhG)
- die Filmvorführung zu Unterrichtszwecken (§ 56c UrhG)
- die Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch (§ 42 Abs 4 UrhG)
- die Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 42c UrhG)

→ die Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken und Sammlungen (§ 56b UrhG)

→ Zitate (§§ 45 Abs 1 Z 2, 46 UrhG)

→ flüchtige Vervielfältigungen bei technischen Übertragungsvorgängen (§ 41a UrhG).

Unter Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch ist gemäß § 42 Abs 6 UrhG zu verstehen, dass Schulen und Universitäten für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre Vervielfältigungsstücke (auch von Musiknoten) herstellen und verbreiten dürfen. Dies gilt jedoch nur hinsichtlich der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl.

Von Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Vergütungsansprüche der Rechteinhaber gibt es etwa bei der Filmvorführung zu Unterrichtszwecken oder bei der Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch (Privatkopie). Bei der Werkverwendung in Zitaten oder im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse erhalten die Urheber keinen finanziellen Ausgleich.

CREATIVE-COMMONS-LIZENZEN

Creative Commons-Lizenzen ermöglichen es Urhebern, ihre Rechte „abgestuft“ wahrzunehmen. Das heißt, sie haben die Wahl, ob sie alle oder nur gewisse Rechte an ihren Werken (z. B. Texte, Bilder, Musikstücke) für sich beanspruchen wollen. Dafür gibt es seit 2001 verschiedene Standard-Lizenzverträge. Das Spektrum reicht vom strengen Urheberrecht („all rights reserved – alle Rechte vorbehalten“) bis zu sehr weitreichenden Nutzungsmöglichkeiten („no rights reserved – keine Rechte vorbehalten“). Obligatorisch ist lediglich die Nennung des Urhebers. Dazwischen kann der Urheber bestimmen, ob er eine kommerzielle Nutzung sowie eine weitere Bearbeitung und Veränderung des Werks erlauben will und ob eine Weitergabe zu denselben Bedingungen erfolgen kann oder nicht.

Weitere Informationen: www.creativecommons.at; www.creativecommons.org.